

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Sporthalle
der Gemeinde Plate
Am Sportplatz 2 in 19086 Plate**

Auf der Grundlage des § 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Plate in ihrer Sitzung am 05.03.2012 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Sporthalle Am Sportplatz 2 in 19086 Plate ist Eigentum der Gemeinde Plate.

**§ 2
Regelnutzung**

Die Sporthalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich der Schule der Gemeinde Plate für den Sportunterricht und für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer gesonderten Genehmigung hierfür bedarf es nicht.

**§ 3
Außerschulische Nutzung**

(1) Die Sporthalle der Gemeinde Plate kann für sportliche sowie sonstige gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Sporthalle entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthalle wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragten ein Belegungsplan geführt.

(3) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Nutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.

(4) In dringenden Fällen im Rahmen des Katastrophenschutzes (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister das Recht, über die Sporthalle kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.

(5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

(6) Die Erlaubnis zur Nutzung der Sporthalle ist nicht übertragbar.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthalle.

**§ 4
Anträge zur Nutzung/Genehmigung**

(1) Die außerschulische Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Der Schule sowie der Kinderbetreuungseinrichtung und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plate wird die Sporthalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Freiwillige Feuerwehr und die Seniorengruppe/Rentnersportgruppe der Gemeinde Plate geben ihre Hallennutzungszeiten für das laufende Kalenderjahr bis spätestens zum 31. Januar im Amt Banzkow bekannt. Ferner ist ein Verantwortlicher für die Hallennutzungszeit zu benennen.

(2) Die Anträge zur Nutzung der Sporthalle sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich im Amt Banzkow einzureichen.

(3) Der Sportverein Plate e.V. gibt die wiederkehrenden Trainingszeiten aller Sparten für das Winterhalbjahr (01. Oktober bis 31. März) spätestens bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres und für das Sommerhalbjahr jeweils 4 Wochen vor Monatsbeginn (April-September) verbindlich bekannt.

(4) Die Anträge auf Benutzung der Sporthalle müssen Angaben über den Beginn und das Ende der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten.

(5) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister hat das Hausrecht in der Sporthalle, er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 6

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung nutzen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben.

§ 7

Haftung

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

(3) Die Nutzer haben die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Werden in der Sporthalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.

(5) Die Gemeinde Plate verlangt für die Nutzung für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Nutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8

Entgelthöhe

(1) Das Nutzungsentgelt für die Trainingseinheiten des Sportvereins Plate e.V. beträgt als Pauschale im Jahr 5.000,00 EUR.

- (2) Für Einzelnutzungen gelten folgende Konditionen:
- Sportturniere des Sportvereins Plate e.V. (Erwachsene)
bis zu 6 Stunden/Tag: 120,00 EUR
jede weitere Stunde: 25,00 EUR
 - Sportturniere des Sportvereins Plate e.V. (Kinder- und Jugendliche)
bis zu 6 Stunden/Tag: 60,00 EUR
jede weitere Stunde: 15,00 EUR
 - andere Nutzer: 40,00 EUR/Stunde
Tagespauschale für bis zu 12 Stunden: 400,00 EUR
 - Werbung in der Halle: 50,00 EUR/m²/Jahr
 - Vom Seniorenbeirat organisierte Sparteinheiten: je Stunde 12 EUR
- (3) Eine zusätzlich erforderliche Reinigung nach der Nutzung wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für den Schulsport sowie für die Trainings- und Übungszeiten des Sportvereins Plate e.V.
- (5) Für die im Abs. 2 c genannten Nutzungen ist vorab eine Kautions in Höhe von 200,00 EUR zu zahlen, bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurück gezahlt.
- (6) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9 Ermäßigungen

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Plate bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

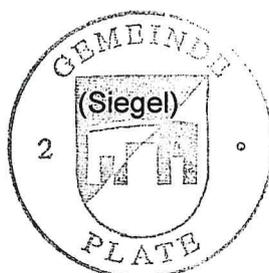
- Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.
- Mit Genehmigung des Antrages zur Einzelnutzung wird das Entgelt sofort fällig.
- Das Entgelt für die Jahrespauschale des Sportvereins Plate e.V. wird halbjährlich zum 30.03. und 30.09. in Höhe von jeweils 2.500,00 EUR fällig. Einer gesonderten Rechnungslegung bedarf es hierfür nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 02.04.2012

.....
Bauer
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Plate erfolgte im Internet am 02.04.2012 und ist über die Homepage der Gemeinde Plate (<http://www.gemeinde-plate.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.



.....
Haustein
SB Amt Banzkow